

Allgemeine Einkaufsbedingungen ATIS systems GmbH, Bad Homburg

1. Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Bestellungen der ATIS systems GmbH (nachfolgend "ATIS") gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen gelten nur dann, wenn sie von ATIS ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung gilt nicht als Zustimmung zu den Bedingungen unserer Lieferanten oder Auftragnehmer (nachfolgend "Lieferant").

1.2 Mit erstmaliger Lieferung oder erstmaliger Leistungserbringung zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant deren ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen von ATIS an.

2. Bestellungen

2.1 Unsere Bestellungen sowie Änderungen oder Ergänzungen zu Bestellungen bedürfen der Schriftform.

2.2 Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstige Unterlagen oder Dokumentationen, die einer Bestellung beigelegt oder darin genannt sind, sind Bestandteil der Bestellung.

3. Liefer- und Leistungsfristen

3.1 Vereinbarte Liefer- oder Leistungsfristen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, ist ATIS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

3.2 Erfolgt eine Lieferung oder Leistung auch nicht innerhalb einer von ATIS gesetzten Nachfrist, ist ATIS berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3.3 Ist für den Verzugsfall eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, kann ATIS diese bis zum Ausgleich der Rechnung über die verspätet erbrachten Lieferungen oder Leistungen geltend machen, ohne dass wir uns hierzu das Recht bei der Annahme der Lieferung oder Leistung vorbehalten müssen.

4. Preise

4.1 Sämtliche Preise sind Höchstpreise. Reduziert der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Zahlung einer Rechnung seine Preise für die Bestellung, hat ATIS nur den ermäßigten Preis zu zahlen.

4.2 Die Preise schließen sämtliche Aufwendungen und Kosten des Transports einschließlich Verpackung, Versicherung und sämtliche sonstigen Nebenkosten im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen ein, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

5. Abwicklung einer Bestellung, Teillieferung und -leistung

5.1 Unteraufträge bedürfen der schriftlichen Zustimmung von ATIS; dies gilt nicht, wenn es sich lediglich um die Zulieferung marktgängiger Teile handelt.

5.2 Teillieferungen oder -leistungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

5.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

5.4 Bei Geräten ist eine technische Beschreibungen und eine Gebrauchs- oder Bedienungsanleitung kostenfrei mitzuliefern.

5.5 Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige System- und/oder Benutzerdokumentation übergeben ist. Bei speziell für ATIS erstellten Programmen ist das Programm auch im Quellformat nebst Dokumentation zu liefern.

6. Rechnungen, Fälligkeit, Abtretung, Aufrechnung

6.1 Rechnungen sind an uns mit separater Post zu senden und müssen unsere jeweilige Bestellnummer und das Datum der Bestellung angeben sowie im Wortlaut mit unseren Bestellzeichnungen übereinstimmen. Rechnungen, die diese Angaben nicht enthalten, können von uns zurückgesendet werden und begründen keine Fälligkeit.

6.2 Zahlungen werden frühestens nach Wareneingang und Erhalt der Rechnung fällig. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem unsere Bank den Überweisungsauftrag von uns erhalten hat.

6.3 Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist, erfolgt die Zahlung ordnungsgemäß eingereicherter Rechnungen innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

6.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist ATIS berechtigt, Zahlungen in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

6.5 Die Abtretung von Forderungen gegen ATIS bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

6.6 Eine Aufrechnung unserer Lieferanten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

7. Sicherheit, Umweltschutz

7.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen sowie den Regelungen des Elektrogesetzes entsprechen. Entsprechende Bescheinigungen oder Nachweise sind auf unsere Anfrage kostenfrei vorzulegen.

7.2 Verbotene Stoffe dürfen bei Lieferungen und Leistungen nicht eingesetzt werden. Insbesondere dürfen bei der Herstellung der an uns gelieferten Waren und Verpackungen keine Stoffe verwendet werden, die den Stoffverboten des Elektrogesetzes oder der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) zuwiderlaufen.

7.3 Bei Lieferungen und Leistungen ist der Lieferant für die Einhaltung etwaiger Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Weisungen der Hersteller sind zu befolgen; etwa erforderliche Schutzvorrichtungen sind kostenfrei mitzuliefern.

8. Import- und Exportbestimmungen

8.1 Lieferungen und Leistungen haben unter Angabe der Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer zu erfolgen.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle zur Erfüllung einer Lieferung oder Leistung einschlägigen Im- und Exportbestimmungen zu beachten und sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Erklärungen und Auskünfte auf seine Kosten zu erteilen; (zoll-)behördliche Überprüfungen sind zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

8.3 Ausfuhrgenehmigungspflichtige oder den US-Export- oder Reexportbestimmungen unterliegende Positionen sind in der Auftragsbestätigung oder Rechnung zu kennzeichnen.

9. Gefahrübergang, Eigentumsübergang

9.1 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Installation geht die Gefahr mit Eingang am Erfüllungsort (vgl. Ziffer 17.1) und bei Lieferungen mit Aufstellung oder Installation mit erteilter Abnahme auf uns über; die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzt unsere Abnahmeerklärung nicht.

9.2 Das Eigentum an gelieferter Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

10. Untersuchungs- und Rügepflicht

10.1 ATIS untersucht gelieferte Ware nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und äußerlich erkennbare Abweichungen in Identität und Menge. Solche Mängel werden unverzüglich gerügt. ATIS behält sich vor, eine weitergehende Untersuchung bei Eingang der Ware durchzuführen. Im Übrigen rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10.2 Mangelhafte Ware senden wir auf Kosten des Lieferanten zurück. Darüber hinaus sind wir berechtigt, den bereits ausgeglichenen Rechnungsbetrag zurückzubelasten.

11. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

11.1 Mangelhafte Lieferungen oder Leistungen hat der Lieferant nach Wahl von ATIS unverzüglich nachzubessern oder nachzuliefern. Wird ein Mangel auch innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und zusätzlich Schadensersatz fordern.

11.2 In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr hoher Schäden, sind wir zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Fall des Verzuges mit der Beseitigung eines Mangels berechtigt, nach vorhergehender Information und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf Kosten des Lieferanten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf dessen Kosten beseitigen zu lassen. Dies gilt auch bei verspäteter Lieferung oder Leistung, wenn der Mangel sofort beseitigt werden muss, um einen eigenen Lieferverzug zu vermeiden.

11.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang (vgl. Ziffer 9.1). Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung unserer Mängelanzeige beginnt und mit Gefahrübergang einer mangelfreien Lieferung oder Leistung endet.

11.4 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte unberührt.

12. Haftung

Eine Haftung von ATIS gegenüber dem Lieferant ist ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder, wenn gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von ATIS jedoch auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

13. Schutzrechte Dritter, Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

13.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass durch oder im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

13.2 Der Lieferant stellt ATIS von sämtlichen Ansprüchen Dritter - gleich aus welchem Rechtsgrund - wegen eines Sach- oder Rechtsmangels einer Lieferung oder Leistung frei und erstattet ATIS die notwendigen Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

14. Unterlagen, Spezifikationen, Beistellung von Material

14.1 Sämtliche im Zusammenhang mit einer Bestellung dem Lieferant zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten, Spezifikationen und Gegenstände (Muster, Modelle) sowie sonstiges beigestelltes Material bleibt Eigentum von ATIS und ist nach Ausführung einer Bestellung einschließlich angefertigter Duplikate sofort unaufgefordert an ATIS zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Diese Unterlagen und Gegenstände dürfen nur zur Ausführung der Bestellung verwendet und unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.

14.2 Sämtliche Unterlagen, Gegenstände und sonstiges beigestelltes Material ist von dem Lieferant unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum von ATIS zu kennzeichnen. Beschädigungen sind von dem Lieferant zu ersetzen.

15. Referenzen, Werbung, Markenschutz

Der Lieferant ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden.

Unter anderem sind die Bezeichnungen "ATIS" und "UHER" markenrechtlich für uns geschützt; eine Nutzung dieser Kennzeichen bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

16. Vertraulichkeit, Datenschutz

16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Informationen, die er im Zusammenhang mit einer Bestellung von ATIS erhält, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Ergänzend gilt eine etwaige, zwischen ATIS und dem Lieferant gesondert geschlossene Vertraulichkeitsvereinbarung.

16.2 Der Lieferant erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung auftragsbezogen bearbeitet und verarbeitet werden.

17. Sonstiges

17.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die in einer Bestellung angegebene Anschrift von ATIS.

17.2 Gerichtsstand ist, sofern der Lieferant Kaufmann ist, der Sitz von ATIS. ATIS ist jedoch berechtigt, den Lieferant auch an seinem Sitz in Anspruch zu nehmen.

17.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

17.4 Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

17.5 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind in deutscher, und englischer Sprache erstellt. Bei Zweifeln über die Auslegung ihrer Bestimmungen ist die deutsche Fassung verbindlich.